



S A T Z U N G E N

des Vereines

- S k i k l u b - R i e f e n s b e r g -

§ 1.

Name und Sitz des Vereines.

Der Verein führt den Namen "Skiklub Riefensberg" und hat seinen Sitz in Riefensberg.

§ 2.

Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Pflege und Ausbildung des Skifahrens und Hebung des geselligen Lebens mit Ausschluss aller politischen Parteibestrebungen.

§ 3.

Mittel zur Durchführung und Erreichung dieses Zweckes.

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen:

1. Durch Veranstaltung von Skiübungen, Skikursen und Wettläufen.
2. Durch Veranstaltung geselliger Unterhaltungen.

Die zur Bestreitung der Vereinsauslagen erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Nenn gelder und durch die Reinertragnisse von Skiübungen, Wettläufen und Unterhaltungen aufgebracht.

§ 4.

Mitgliedschaft.

Der Verein besteht aus ausübenden und unterstützenden Mitgliedern. Ausübendes Mitglied kann jede Person von unbescholtenem Rufe werden, die das 17. Lebensjahr vollendet hat.

Als unterstützende Mitglieder können jene Personen von unbescholtenem Rufe dem Vereine beitreten, welche den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.

Ordentliche Knaben, im Alter über 14 Jahre, ist es nach erfolgter Anmeldung beim Obmanne und gegen Entrichtung des halben Jahresbeitrages gestattet an den regelmässigen Fahrübungen teilzunehmen. Es unterstehen dieselben der besonderen Aufsicht der Vereinsleitung.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Anmeldung beim Obmanne durch den Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Abmeldung.

Der Ausschluss erfolgt:

1. Wenn das Mitglied drei Monate nach dem Fälligkeitstermin un begründet den Beitrag nicht geleistet hat.
2. Bei gröblicher Verletzung der Vereinspflichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

Der Verein kann mit bereits bestehenden Organisationen gleicher Tendenz in ein Verbandsverhältnis treten.

§ 5.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die ausübenden Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht, das Recht den Vereinsversammlungen beizuwohnen und Anträge zu stellen. Unterstützende Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Nur solche ausübende Mitglieder dürfen an den Produktionen teilnehmen, die sich an den hiezu bestimmten Uebungen beteiligt haben.

Für event. Unfälle bei Uebungen und Aufführungen übernimmt der Verein keine Haftung, es hat der Betroffene für die entstandenen Schäden selbst aufzukommen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge nach den Beschlüssen der Vereinsleitung pünktlich zu entrichten und die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.

§ 6.

Vereinsleitung.

1. Die Vereinsleitung, welche in der ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres gewählt wird, besteht aus dem Obmann, einem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassier und drei Beiräten. Der Obmann, Schriftführer und Kassier bilden den Vereinsvorstand. Die Vereinsleitung versammelt sich nach Bedarf.

2. Die Vereinsleitung hat folgende Funktion:

- a) die alljährlich abzuhaltende Hauptversammlung acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen;
- b) die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen und den Vollzug zu überwachen;
- c) über Vereinsangelegenheiten, welche die sportliche Betätigung betreffen, zu bestimmen und dieselben zu erledigen;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Aufnahme und Ausschlössung von Mitgliedern.

3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Beschlussfähigkeit ist ausser dem Obmann oder seinem Stellvertreter die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Vereinsleitung notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vereinsobmann oder dessen Stellvertreter vertritt den Verein gegenüber Behörden und trittenden Personen, führt den Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen und unterfertigt die vom Vereine ausgehenden Schriftstücke und Dokumente unter Gegenzeichnung des Schriftführers, bei Geldangelegenheiten des Kassiers.

§ 7.

Hauptversammlung.

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab, zu der alle Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der ausübenden Mitglieder anwesend sind. Ist zur festgesetzten Stunde die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine Stunde später am gleichen Versammlungsort eine auf die gleiche Tagesordnung beschränkte zweite Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl beschlussfähig ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Änderung der Satzungen und zur Auflösung des Vereines ist jedoch die Zweidrittel - Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vereinsleitung und Beschlussfassung hierüber;
- b) die Wahl der Vereinsleitung;
- c) die Verhandlung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, insofern nicht die Vereinsleitung kompetent ist;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 8.

Schiedsgericht.

Alle aus dem Vereinsverhältnisse entsprungenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Vereinsleitung oder ersteren untereinander werden durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern geschlichtet. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil ein Vereinsmitglied und diese beiden ein Vereinsmitglied als Obmann.

§ 9.

Auflösung.

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt, wenn dreiviertel der ortsanwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung dies beschliessen.
2. Der Verein löst sich von selbst auf, wenn derselbe nicht mehr als zehn Mitglieder zählt.
3. Im Falle der Auflösung übernimmt die Gemeindevorsteherung Riefensberg das vorhandene Vereinsvermögen zur Verwaltung, bis sich auf Grundlage dieser Satzungen ein neuer Skiklub bildet.

§ 10.

Pistät.

Wenn ein ausübendes Mitglied mit Tod abgeht, sind alle ausübenden Mitglieder verpflichtet, dem Verstorbenen durch Begleitung zur Ruhestätte die letzte Ehre zu erweisen.

-----000-----

Amt der Vorarlberger Landesregierung.

Ia-Zl.1106/1.

Bregenz, am 17. Mai 1929.

Die Bildung des Vereines Skiklub Riefensberg mit dem Sitze in Riefensberg auf Grundlage der vorgelegten Satzungen wird mit Berufung auf § 7 des Gesetzes vom 15. November 1867 R.G.Bl. Nr.134 nicht untersagt.

Für den Landeshauptmann:

